

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 **München, den 30. Oktober** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
28.9.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung 2030-2-27-F	578
13.10.2020	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	581
6.10.2020	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	583
16.10.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 588 2126-1-11-G, 2126-1-6-G	584
18.10.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 589 2126-1-11-G	584
22.10.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 601 2126-1-11-G, 2126-1-6-G	584

2030-2-27-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

vom 28. September 2020

Auf Grund des Art. 96 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 1 bis 4.
4. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 35“ und werden die Wörter „18. April 2013 (BAnz AT 18. Juni 2013 B6)“ durch die Wörter „22. November 2019 (BAnz AT 23. Januar 2020 B4)“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden nach der Angabe „Teil 9“ die Wörter „ , als Therapieergänzung bei Bedarf in Kombination mit Teil 6“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
6. § 19a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
 - „1. Psychotherapeutinnen oder Psychothera-

peuten,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.
 7. In § 25 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 8. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In allen anderen Krankenhäusern sind bei Indikationen, die bei einer Behandlung in einem Krankenhaus nach Abs. 1 mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abgerechnet würden, die folgenden Leistungen beihilfefähig:

 1. die allgemeinen Krankenhausleistungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) bis zu dem Betrag, der sich aus den Teilbeträgen
 - a) Fallpauschalenentgelt, dies ist das Produkt aus dem Bundesbasisfallwert gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG mit der Bewertungsrelation
 - aa) gemäß Teil a, Spalte 4 des DRG Fallpauschalenkatalogs (Versorgung durch Hauptabteilungen) oder
 - bb) gemäß Teil b, Spalte 4 des DRG Fallpauschalenkatalogs (Versorgung durch Belegabteilungen)
- b) Pflegeentgelt, dies ist das Produkt aus dem nach § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG maßgeblichen Betrag mit der entsprechenden Bewertungsrelation aus dem Pflegeerlöskatalog

- aa) gemäß Teil a, Spalte 14 des DRG Fallpauschalenkatalogs (Versorgung durch Hauptabteilungen) oder
- bb) gemäß Teil b, Spalte 16 des DRG Fallpauschalenkatalogs (Versorgung durch Belegabteilungen),
- unter Ansatz der tatsächlichen Verweildauer, und
- c) Zusatzentgelte, sofern sie in der Rechnung ausgewiesen sind, bis zu der im Zusatzentgeltkatalog nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHEntG ausgewiesenen Höhe,
- zusammensetzt sowie
2. gesondert berechnete Wahlleistungen für Unterkunft im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis zur Höhe von 1,5 v. H. der oberen Korridorgrenze des Basisfallwerts gemäß § 10 Abs. 9 KHEntG abzüglich der Eigenbeteiligung gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 2 bis 6.
9. In § 30 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Berücksichtigungsfähigkeit“ durch das Wort „Berücksichtigungsfähigkeit“ ersetzt.
10. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ersatzpflege“ durch das Wort „Verhinderungspflege“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 3 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Der Punkt am Ende der Zeile 5 wird gestrichen.
- b) Folgende Zeile 6 wird angefügt:
- | Nr. | Bezeichnung | Inhalt | Betrag |
|-----|-------------------------|---|--------------------------|
| „6 | Früherkennungsmaßnahmen | Pauschale für endoskopische Früherkennungsmaßnahmen des Magen-darmtraktes | 540 €, einmal pro Jahr.“ |
12. In § 46 Abs. 4 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt.
13. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 4 ersetzt:
- „¹Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden, im staatlichen Bereich unter Verwendung der vom Staatsministerium herausgegebenen Formblätter. ²Zulässig ist auch die Verwendung hiervon abweichender EDV-Ausdrucke. ³Alternativ zu Satz 1 kann die Antragsstellung auch mittels einer vom Dienstherrn bereitgestellten Anwendungssoftware (Beihilfe-App) erfolgen, für deren Freischaltung eine einmalige sichere elektronische Authentifizierung des Beihilfeberechtigten erforderlich ist. ⁴Die vom Dienstherrn bereitgestellte Beihilfe-App muss die Integrität und Vertraulichkeit des übermittelten Datensatzes durch technische Maßnahmen, sowie die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Bayerischen E-Government-Verordnung gewährleisten.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und die Angabe „Satz 1“ im Satzteil vor Nr. 1 wird durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Eine Beihilfe wird nur bei einer Antragsstellung innerhalb der in Art. 96 Abs. 3a BayBG bestimmten Frist gewährt.“
14. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nr.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:
- „1.4 Erlangen
Universitätsklinikum Erlangen,
Frauenklinik“.
- bb) Die bisherigen Nrn. 1.4 bis 1.17 werden die Nrn. 1.5 bis 1.18.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2. Klinische Zentren des Deutschen Konsortiums Familiärer Darmkrebs“.

bb) Der Nr. 2.1 wird folgende Nr. 2.1 vorangestellt:

„2.1 Berlin
Charité – Universitätsmedizin Berlin“.

cc) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.4 werden die Nrn. 2.2 bis 2.5.

dd) Nach Nr. 2.5 wird folgende Nr. 2.6 eingefügt:

„2.6 Halle
Universitätsklinikum Halle“.

c) Die bisherigen Nrn. 2.5 bis 2.14 werden die Nrn. 2.7 bis 2.16.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 28. September 2020

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 13. Oktober 2020

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 2020 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51e Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1, § 122 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 4“ ersetzt und die Angabe „ , § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 2 und 3“ wird gestrichen.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. für die §§ 134 und 135 StrlSchG das Deutsche Institut für Bautechnik,“.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
2. § 51f Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „den §§ 49 und 51“ durch die Angabe „§ 49 und § 50 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. für § 51 StrlSchV

 - a) für Ärzte und deren Assistenzpersonal die jeweilige Ärztekammer,
 - b) im Übrigen das Landesamt für Umwelt,“.
 - c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 4 und 5.

- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und nach der Angabe „§ 175 StrlSchV“ werden die Wörter „einschließlich der mit der Ermächtigung von Ärzten zusammenhängenden Aktualisierungen nach § 48 StrlSchV“ eingefügt.
 - e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „§ 51e Satz 1 Nr. 4“ wird durch die Angabe „§ 51e Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
3. In § 51g wird die Angabe „§ 51e Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 51e Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51e Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. für die Erteilung von Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG, soweit sie Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie oder zur Früherkennung betreffen (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 StrlSchG), sowie für die §§ 22 und 26 StrlSchG das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.
2. § 51f Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) für berechnete Personen im Sinne des § 147 StrlSchV im Röntgenbereich das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken,“.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

- „4. für § 63 Abs. 3 Satz 3 StrlSchV für Röntgen-
einrichtungen und Störstrahler, außer Rönt-
genhybridgeräte, das Gewerbeaufsichtsamt
der Regierung von Unterfranken,“.
- c) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 5
bis 7.
- d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe
„§ 51e Satz 1 Nr. 5“ wird durch die Angabe „§ 51e
Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
3. In § 51g wird die Angabe „§ 51e Satz 1 Nr. 5“ durch
die Angabe „§ 51e Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. April 2021 in Kraft.

München, den 13. Oktober 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1102-2-1-S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

vom 6. Oktober 2020

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, beschließt die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Dem § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S), die durch Beschluss vom 17. März 2020 (GVBl. S. 168) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Amt eines Präsidenten, Einzelvorstands oder einer ähnlichen Funktion oder eines Vorsitzenden eines Vorstands, Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs innerhalb von überregionalen Gesellschaften, Vereinen, Körperschaften oder Stiftungen darf während der Amtsdauer nicht ausgeübt werden; unberührt bleiben Gesellschaften, Vereine, Körperschaften oder Stiftungen, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt ist, Ämter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Amt als Staatsminister stehen sowie Ämter innerhalb von Parteien im Sinne des Parteiengesetzes oder von Wählergemeinschaften; im Übrigen können Ausnahmen vom Ministerpräsidenten genehmigt werden.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 6. Oktober 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2126-1-11-G, 2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Siebten Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung und der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 16. Oktober 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 588 vom 16. Oktober 2020 bekannt gemacht.

2126-1-11-G

**Verordnung
zur Änderung der
Siebten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 18. Oktober 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 589 vom 18. Oktober 2020 bekannt gemacht.

2126-1-11-G, 2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Siebten Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung und der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 22. Oktober 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 601 vom 22. Oktober 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612